

Satzung

World Association PPC 1500 e. V. (WA 1500)

§ 1 Name und Sitz des Verbands, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „World Association PPC 1500“ (WA 1500). Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verband hat seinen Sitz in 71397 Leutenbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Verbands ist die Förderung des Schießsports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 - internationale Verbreitung der Schießsportdisziplin Precision Pistol Competition (PPC 1500)
 - Vereinheitlichung der Regeln PPC 1500 auf nationaler und internationaler Ebene
 - Durchführung von schießsportlichen Veranstaltungen PPC 1500
 - Vergabe von Regionen übergreifenden Veranstaltungen und deren Mitorganisation
 - Förderung der Jugend und des Nachwuchses für PPC 1500
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
Vorstandsmitgliedern kann eine pauschale Aufwandsentschädigung in angemessenem Rahmen gewährt werden.
Über die begünstigten Funktionen und die Höhe entscheidet die Jahreshauptversammlung.
5. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral. Kein Mitglied darf wegen seiner Rasse oder seines Geschlechts benachteiligt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können nur juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine sein, die in der jeweiligen Region PPC 1500 in der Sportordnung führen oder PPC 1500 organisieren. Für im Ausland ansässige Organisationen ist eine vergleichbare körperschaftliche Struktur nach den dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Aus jeder Region kann nur eine Organisation als Mitglied zugelassen werden.
Der Begriff Region definiert sich in der Regel nach den Grenzen des jeweiligen Staatsgebietes. Über Ausnahmen entscheidet die Jahreshauptversammlung.
2. Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet vorläufig über den Aufnahmeantrag. Die endgültige Entscheidung trifft die nächste ordentliche Jahreshauptversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der Entscheidung durch die ordentliche Jahreshauptversammlung und die Zahlung des Jahresbeitrags wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Verbands in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner finanziellen Leistungen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beträge nicht eingezahlt hat.
 - c) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Jahreshauptversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm spätestens 30 Tage nach der Entscheidung des Vorstands über die Einleitung des Ausschlussverfahrens mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die PPC 1500 in seiner Region durchzuführen und Anspruch darauf, dass die Resultate aus den Wettkämpfen in die Ranglisten und Klassifikationslisten einfließen, die von der WA 1500 geführt werden.
2. Jedes Mitglied hat Sitz, Antrags- und Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung.
Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
Kann ein Mitglied nicht an der Jahreshauptversammlung teilnehmen, kann es seine Rechte in der Jahreshauptversammlung auf ein anderes Mitglied übertragen, wenn dies dem Vorstand zuvor schriftlich mitgeteilt wird.
Ein Mitglied kann nur die Rechte eines anderen Mitglieds übernehmen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der WA 1500 und der PPC 1500 in seiner Region zu fördern. Dies erfolgt durch die
 - Durchführung von Wettkämpfen
 - Förderung der PPC 1500
 - Werbung neuer Schützen für die PPC 1500,
 - Öffentlichkeitsarbeit in der Region.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Jahreshauptversammlung bestimmten Beiträge und sonstigen Abgaben zu entrichten.

§ 6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und Bearbeitungsgebühren

1. Bei der Aufnahme in den Verband ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Jedes Mitglied hat eine jährlich im Voraus fällig werdende Bearbeitungsgebühr zu entrichten, die sich aus der Anzahl der klassifizierten Schützen zum 01.01. des Geschäftsjahrs errechnet.
Die Staffelung nach der Anzahl pro Staffelstufe erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Für die Aufnahme der Resultate aus den sanktionierten Wettkämpfen in die Datenbank wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
5. Die Höhe der Leistungen nach Lit. 1-4 werden von der Jahreshauptversammlung nach § 9 Lit. 2 festgelegt.

§ 7 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind der Vorstand (Exekutivkomitee) und die Jahreshauptversammlung (Annual General Meeting).

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Verbands im Außenverhältnis und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Jahreshauptversammlungen und der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung,
 - c) die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (President), dem Stellvertretenden Vorsitzenden (Vice-President), dem Schatzmeister (Treasurer), dem Sekretär (Secretary) und dem Sportleiter (Sportsmanager).
3. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Sie vertreten den Verband gemeinsam.
Im Innenverhältnis haben die Vertreter des Verbands die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder einzuholen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder einer Organisation oder Personengruppe in einer Region des Verbands sein; mit Ende dieser Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Jahreshauptversammlung sind zulässig.
Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied aus einer Organisation des Verbandes bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Jahreshauptversammlung in den Vorstand zu wählen.
Der Vorsitzende darf nicht gleichzeitig Repräsentant seiner Region in der Jahreshauptversammlung sein. Mit seiner Wahl muss er als Repräsentant seiner Region zurücktreten.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist

beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Bei der Durchführung der Sitzungen sind nach Möglichkeit moderne Kommunikationsmittel zu verwenden, die eine persönliche Anwesenheit nicht erforderlich machen. Beschlüsse können durch Fax oder gesicherte .pdf Dokumente gefasst werden.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Auflösung des Verbands,
- c) die endgültige Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verband,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrags und der Bearbeitungsgebühren.
- g) Änderungen der Sportordnung

2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per e-mail unter Einhaltung einer Frist von 100 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Jahreshauptversammlungen sind auf eine Veranstaltung im Jahr einzuberufen, an der mutmaßlich die größte Anzahl an Mitgliedern vertreten ist. Zeitpunkt und Ort soll in der laufenden Jahreshauptversammlung festgelegt werden.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Verbandsmitglied kann bis spätestens 50 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Verbands oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbands erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von 30 Tagen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Jahreshauptversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

6. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Voraussetzungen aus der Satzung erfüllt und alle Formalitäten zur Einladung eingehalten worden sind. Sind mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, können Formmängel durch die Jahreshauptversammlung geheilt werden.

7. Die Jahreshauptversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Wahlen zum Vorstand sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Der Vorsitzende nimmt nur bei Stimmengleichheit an den Abstimmungen teil.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie der Beschluss über die Auflösung des Verbands bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder.

8. Über den Ablauf der Jahreshauptversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

9. Mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung nach Lit. 2 kann auch eine virtuelle Jahreshauptversammlung einberufen werden. Hinsichtlich Einladung, Tagesordnung, Stimmrecht und Mehrheitsverhältnisse gelten die Vorschriften dieser Satzung. Die Frist zur Einladung beträgt 30 Tage.

Im virtuellen Verfahren ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich.

Die Mitglieder können über die einzelnen Punkte abstimmen, indem sie den Vorsitzenden in Schriftform, per Telefax, mit gesichertem .pdf Dokument oder per e-Mail unterrichten, wie sie in den einzelnen zur Entscheidung stehenden Punkten entscheiden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Vorsitzenden entscheidend. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.

Über das Ergebnis der Abstimmung wird vom Vorsitzenden ein Protokoll mit den detaillierten Abstimmungsergebnissen erstellt und allen Mitgliedern bekannt gegeben.

§ 10 Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen.
Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Verbands, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Verbands sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Jahreshauptversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands entscheidet die Jahreshauptversammlung über die Verwendung der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mittel des Verbands.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

§ 12 Inkrafttreten, Wirksamkeit

1. Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung und mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen in Kraft.
2. Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.
3. Änderungen, die das Finanzamt oder das Amtsgericht verlangen, können vom Vorstand vorgenommen werden, wenn sich dadurch nicht der Sinn dieser Satzung und des Verbands ändert.

Beschlossen am 12.08.2011

Stockholm / Schweden, Hacksjöbanan

Unterschriften der Vertreter der Mitgliedsländer:

Australien

Deutschland

Großbritannien

Irland

Nordirland

Norwegen

Österreich

Schweden

Tschechische Republik